

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, wird verordnet:

Die Wohnbeihilfenverordnung, LGBl. Nr. 122/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2 Pauschalbeträge für Betriebskosten

Für die Einbeziehung der Betriebskosten in die Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen je nach Wohnungsgröße und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen folgende Pauschalbeträge festgelegt:

Personen	Betriebskostenpauschale pro m ²	Maximal anrechenbare Nutzungsfläche	Maximalhöhe
1	€ 0,78	50 m ²	€ 39,00
2	€ 0,78	70 m ²	€ 54,60
3	€ 0,78	80 m ²	€ 62,40
4	€ 0,78	90 m ²	€ 70,20
5	€ 0,78	100 m ²	€ 78,00
6	€ 0,78	110 m ²	€ 85,80
7	€ 0,78	120 m ²	€ 93,60
8	€ 0,78	130 m ²	€ 101,40
je weitere Person	€ 0,78	+10 m ²	+€ 7,80“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand einschließlich der Umsatzsteuer und der Pauschalbeträge für die Betriebskosten werden höchstens unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche bei einer Personenzahl von

Personen	Anrechenbarer Wohnungsaufwand
1	€ 143,00 (max. € 104,00 plus max. € 39,00 Betriebskosten),
2	€ 174,40 (max. € 119,80 plus max. € 54,60 Betriebskosten),
3	€ 198,60 (max. € 136,20 plus max. € 62,40 Betriebskosten),
4	€ 222,80 (max. € 152,60 plus max. € 70,20 Betriebskosten),
5	€ 247,00 (max. € 169,00 plus max. € 78,00 Betriebskosten),
6	€ 271,20 (max. € 185,40 plus max. € 85,80 Betriebskosten),
7	€ 295,40 (max. € 201,80 plus max. € 93,60 Betriebskosten),
8	€ 319,60 (max. € 218,20 plus max. € 101,40 Betriebskosten),
je weitere Person	plus € 24,20 (max. € 16,40 plus max. € 7,80 Betriebskosten)

anerkannt. Ein darüber hinausgehender Wohnungsaufwand gilt als zumutbar. Der Betriebskostenanteil errechnet sich aus der Quadratmeterpauschale (§ 2) mal der tatsächlichen Nutzfläche, begrenzt mit dem Höchstsatz der maximal anrechenbaren Nutzfläche.“

3. *Dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:*

**„§ 10
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung der §§ 2 und 3 Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. /2011 tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann V o v e s